

Einwohnergemeinde

Wald



**Richtlinien über
die Beiträge an unzumutbare
Schulwege**



Die Gemeinde Wald erlässt folgende Richtlinien über die Beiträge an unzumutbare Schulwege, gestützt auf:

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz
Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Volksschulgesetz
Art. 49a Volksschulgesetz
Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien finden Anwendung für alle in der Gemeinde Wald wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche den Kindergarten in Zimmerwald, die Primarschule in Zimmerwald, die Sekundarschule Kehrsatz oder Köniz sowie die Basis- und Primarschule sowie Realschule NOW in Niedermuhlern besuchen.

3. Verantwortlichkeit Schulweg

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist.

4. Generelle Zumutbarkeit Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person des Schülers, von der Art des Schulweges (Beschaffenheit, Höhenunterschied, Länge) und von der Gefährlichkeit des Weges. Fussmärsche von täglich vier Mal 1.5 km sind in jedem Fall zumutbar.

Folgende Wegstrecken werden, abgestuft nach Klassen, in der Regel als zumutbar festgelegt: Kindergarten und 1. Klasse (1.5 und 2 km), 2. bis 4. Klasse (2.5 - 3 km), 5. bis 9. Klasse (4 - 5 km).

Diese Richtlinien erläutern die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und helfen ungefähr die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Die Richtlinien können jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.

5. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die Distanz zwischen dem Wohnort der SchülerInnen und dem Standort der besuchten Schule.

6. Prioritäten

Der Beitrag infolge eines unzumutbaren Schulweges erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- An Abonnemente
- km-Beitrag an Privattransporte



7. Beitrag an den öffentlichen Verkehr

Für Schülerinnen und Schüler mit einem unzumutbaren Schulweg und wenn für die Schulwegstrecke öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, wird ein Beitrag an das Libero Junior-Abonnement übernommen. Die Kosten werden zu 60 % übernommen, da die Abonnemente auch an Wochenenden und in den Ferien gültig sind.

8. km-Beitrag

¹ Generell werden private Schülertransporte (km-Entschädigung) den Berechtigten nur dann entschädigt, wenn der Schulweg als unzumutbar gilt und wenn für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden können. Es gilt die kürzeste Strassenverbindung, welche für Autos befahrbar sind.

² Der km-Beitrag wird auf Fr. 0.60 pro gefahrene Kilometer festgelegt, die Höhe des Beitrags kann vom Gemeinderat geändert werden.

9. Antragsformulare und Auszahlung der Schulwegentschädigungen

Bezug der Formulare und Einreichung

Die Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Wald bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.

Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils bis Ende Schuljahr bei der Gemeindeverwaltung Wald, Kirchstrasse 5, 3086 Zimmerwald, einzureichen.

Antragsprüfung und -bewilligung/-ablehnung

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge um Schulwegentschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an die Bildungskommission weiter.

² Durch die Bildungskommission bewilligte Anträge werden an die Finanzverwaltung der Gemeinde Wald zur Auszahlung weitergeleitet.

³ Abgelehnte Anträge werden durch die Bildungskommission begründet an die Antragsteller retourniert.

⁴ Entscheide der Bildungskommission können beim Gemeinderat Wald angefochten werden.

⁵ Entscheide des Gemeinderates Wald können beim Schulinspektor angefochten werden.

Gültigkeit/Auszahlung

Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Kind und das betreffende Schuljahr. Über das laufende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Die Auszahlung durch die Gemeinde an die anspruchsberechtigten Eltern erfolgt erst nach Überweisung des Kantonsanteils. Der Kanton rechnet mit der Gemeinde für das vergangene Schuljahr per Ende Kalenderjahr ab.



Gemeinde Wald

10. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinien wurden vom Gemeinderat Wald am 6. Juli 2011 genehmigt. Sie treten mit der Publikation im Anzeiger am 18. August 2011 auf das Schuljahr 2011/2012 in Kraft.

Zimmerwald, 6. Juli 2011

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. F. Brönnimann sig. N. Riedwyl



Antrag für einen Beitrag bei unzumutbarem Schulweg

(gemäss Richtlinien vom 6. Juli 2011)

Schuljahr

- Der Antrag hat nur Gültigkeit für das betreffende Kind und das ob genannte Schuljahr (für jedes Kind und jedes Schuljahr muss ein separater Antrag gestellt werden).
- Die Vergütung durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Wald erfolgt nach Überweisung des Kantonsanteils.

Die gesetzlichen Vertreter

Antragsteller Name / Vorname:

(gesetzlicher Vertreter)

Adresse:

PLZ / Ort:

Telefon oder Natel-Nummer:

E-Mail:

Angaben Kind

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Schulklasse:

Besuchtes Schulhaus:

Zimmerwald

Kehrsatz

Köniz

Niedermuhlern

(zutreffendes ankreuzen)

Gründe für die Antragstellung: (Entfernung, Schnellstrasse etc.)

.....
.....
.....

Schultag	Anzahl Fahrten/Tag (Morgen, Mittag, Nachmittag, Abend)
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	

(Tage an denen das Tagesschulangebot genutzt werden kann, können nicht abgerechnet werden. Ebenfalls werden nur jene Fahrten vergütet, welche das Kind im Auto mit fährt. Keine Vergütung für Hin- und Rückfahrt der Eltern)

Schulweglänge:.....

Zu vergüten sind die Kosten für:

Abonnement

Km-Entschädigung (60Rp/km)

(zutreffendes ankreuzen)

Anweisung

PC oder Bankkonto

(Konto-Nr., Name und Ort der Bank).....

Datum:

Unterschrift:

(gesetzlicher Vertreter)

Beschluss BIKO:

Datum:

Präsident:

Sekretärin: